

# **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN COVATEC AG**

## **1. ALLGEMEINES:**

- A) Wir verkaufen ausschliesslich auf Grund unserer AGB, die unseren Offerten beiliegen. Falls der Besteller andere Einkaufsbedingungen wünscht, sind dieselben von uns schriftlich zu bestätigen; andernfalls gelten unsere AGB vollinhaltlich als Grundlage für den Verkauf. Unsere allgemeinen Verkaufsbedingungen haben Vorrang gegenüber allen Einkaufsbedingungen des Kunden, welche von uns nicht ausdrücklich genehmigt worden sind.

## **2. LIEFERUNGSVERPFLICHTUNGEN:**

- A) Die von uns offerierten und vom Kunde akzeptierten Liefertermine werden von uns bestmöglich eingehalten.  
B) Im Falle einer Verzögerung in der Lieferung können weder Pönalen noch Kosten von Produktionsverzögerungen geltend gemacht werden.  
C) Ein Lieferverzug gibt dem Kunden kein Recht, den Vertrag zu kündigen.  
D) Für die in Biel abgenommenen Maschinen wird ein Abnahmeprotokoll vom Käufer und vom Verkäufer unterzeichnet; dann wird die Maschine entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen dem Kunden zugestellt.

## **3. PREISE:**

- A) Ohne anderslautende Vereinbarungen verstehen sich unsere Preise netto FCA, Covatec SA Biel (INCOTERMS 2020) und ohne Verpackung, ohne Inbetriebsetzung und Schulung beim Kunden.  
B) Falls der Kunde spezielle Zeugnisse, Herkunftszeugnisse, Übersetzungen von technischen Unterlagen, usw. wünscht, werden diese, in Rechnung gestellt.  
C) Porto, Transport-, Verzollungs-, Verpackungs- und Versicherungskosten werden dem Besteller verrechnet. Die Verpackung wird nicht zurückgenommen, ausser es werden andere Abmachungen getroffen.  
D) Grundlage der Preisberechnung ist der Schweizer Franken. Die Rechnungsstellung in Fremdwährung wird immer zum jeweiligen Tageskurs der Schweizer Nationalbank ( SNB ) gemacht.

## **4. ZAHLUNGSKONDITIONEN:**

- A) Die Summen verstehen sich netto; es dürfen keine Skonti oder Rabatte abgezogen werden.  
B) Die Zahlung der Vertragssummen bis zu CHF 40'000.—, haben innert 30 Tage nach Lieferung ( Datum Lieferschein ) zu erfolgen.  
C) Die Zahlung der Vertragssummen höher als CHF 40'000.— sind wie folgt zu begleichen:  
30% bei Bestellung, zahlbar sofort  
30% nach halber Lieferzeit, zahlbar innert 30 Tagen  
30% vor Auslieferung, zahlbar sofort  
10% nach Auslieferung/Inbetriebnahme, spätestens 60 Tage nach Auslieferung  
D) Jede Abweichung dieser Konditionen bedarf der schriftlichen Form.  
E) Rückbehalte zur Gewährleistungsdeckung sind nicht gestattet.  
F) Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen zu dem, bei Banken üblichen Zinssatz, verrechnet werden. In gewissen Fällen behalten wir uns das Recht vor, nur gegen Vorauszahlung oder Kreditbrief zu liefern.

## **5. TRANSPORT:**

- A) Die Ware wird auf Kosten und Gefahren des Kunden versandt.

## **6. EIGENTUMSVORBEHALT:**

- A) Die gelieferte Ware bleibt in vollem Umfang bis zur vollständigen Bezahlung das Eigentum des Herstellers.

## **7. GEWÄHRLEISTUNG:**

- A) Im Falle eines Mangels an der gelieferten Ware, bietet der Hersteller folgende Gewährleistung:  
1. Wiederherstellung des defekten Bauteils  
2. Ersetzen der fehlerhaften Bauteile in der abgemachten Art und Weise.  
B) Jede andere Haftung, insbesondere bei direkten oder indirekten Schäden im Zusammenhang mit der gelieferten Ware ist ausgeschlossen.  
C) Die normale Gewährleistungsdauer für die gelieferte Ware ist von 12 Monaten bei normaler Benutzung im 1-Schichtbetrieb (8 Arbeitsstunden / Tag) oder maximal 2000 Betriebsstunden. Bei Mehrschichtbetrieb verringert sich die Gewährleistungsdauer entsprechend; sie beginnt mit der Inbetriebnahme beim Kunden, jedoch spätestens 60 Tage nach Auslieferung.  
D) Die Gewährleistung erlischt wenn der Käufer Änderungen an der Ware vornimmt oder Reparaturen durchführt ohne vorherige Rücksprache mit dem Hersteller.  
E) Die Gewährleistung erlischt ebenfalls wenn der Schaden auf unsachgemässe Verwendung zurückzuführen ist.  
F) Der Kunde muss jeden Gewährleistungsanspruch schriftlich, vor Ablauf der Frist, geltend machen.  
G) Mit der Mangelanzeige erhält der Hersteller das Recht, den mitgeteilten Schaden durch eigene Mitarbeiter oder andere Spezialisten überprüfen zu lassen.  
H) Aus der Gewährleistung ausgeschlossen sind alle Verschleissteile, also Komponenten welche einer normalen Abnutzung unterliegen (z. B. Thermoden, Elektroden, Werkzeuge usw.).

## **8. ANNULLIERUNGEN / RÜCKSENDUNGEN:**

- A) Die Annullierung von Aufträgen setzt unser ausdrückliches, schriftliches Einverständnis, sowie die Übernahme unserer Auslagen für Material, Löhne und Unkosten voraus. Beanstandungen in Qualität und Umfang einer Lieferung berechtigen nicht zur Annullierung von Restlieferungen einer Bestellung.  
B) Bei Rücksendung von Lagerware, durch den Besteller, aufgrund einer Falschbestellung, werden die Kosten, bis auf das 2,5 Fache der Verpackungs- / Versand- und Administrativkosten gutgeschrieben. Ist die Ware beschädigt oder verunreinigt, erfolgt keine Gutschrift.  
C) Bei Rücksendung von nicht Lagerware durch, den Besteller, aufgrund einer Falschbestellung, werden keine Kosten gutgeschrieben.

## **9. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND:**

- A) Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit Covatec AG unterstehen dem schweizerischen Recht.  
B) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Biel / Bienne (Schweiz).  
C) Im Streitfalle ist die deutsche Version rechtsgültig.

**COVATEC AG BEHÄLT SICH DAS RECHT VOR, DIESE BEDINGUNGEN OHNE HINWEIS ANZUPASSEN.**